

SalzburgMilch

2024

VERHALTENSKODEX

FÜR LIEFERANTEN



1. PRÄAMBEL

Die SalzburgMilch GmbH ist ein führendes Molkereiunternehmen in Österreich und trägt eine nicht unerhebliche Verantwortung in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften. Der SalzburgMilch GmbH ist soziale und ökologische Nachhaltigkeit wichtig. Sie ist sich dieser Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette bewusst und verpflichtet sich als Unternehmen samt ihrer Mitarbeiter zur Einhaltung des **internen Verhaltenskodex**.

Die Geschäftstätigkeit der SalzburgMilch GmbH baut auf einem Netzwerk vielfältiger Lieferanten auf. Die SalzburgMilch GmbH geht davon aus, dass ihre Lieferanten die in ihrem Tätigkeitsbereich geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Nach dem Verständnis der SalzburgMilch GmbH schließt Verantwortung im Bereich der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit auch die Sicherstellung der Einhaltung ihrer Grundsätze innerhalb der Lieferkette ein. Dieser **Verhaltenskodex für Lieferanten** legt die für die SalzburgMilch GmbH essenziellen Prinzipien einer nachhaltigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit dar und richtet sich an die Lieferanten der SalzburgMilch GmbH. Diese Erwartung wird der SalzburgMilch GmbH sowohl von bereits bestehenden bzw. noch entstehenden gesetzlichen Auflagen als auch von ihren unternehmenseigenen Werten und Vorstellungen vorgeschrieben. Eine Einhaltung der Menschenrechtsstandards und Prinzipien zur Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette ist der SalzburgMilch GmbH nur dann möglich, wenn auch das Handeln ihrer Lieferanten mit diesen Grundsätzen in Einklang steht.

2. VERPFLICHTUNG DES LIEFERANTEN

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Für eine bessere Lesbarkeit dieses Dokuments wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 2.1.2. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für jene Lieferanten oder Dienstleister der SalzburgMilch GmbH, die Waren und/oder Dienstleistungen an die SalzburgMilch GmbH liefern. Mitglieder der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen und damit Milchlieferanten der SalzburgMilch GmbH unterliegen diesem Verhaltenskodex nicht.
- 2.1.3. Die SalzburgMilch GmbH und ihre Lieferanten müssen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit in der Lieferkette einen Beitrag leisten. Der Lieferant verpflichtet sich daher, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu erfüllen und sich darum zu bemühen, seine Vorlieferanten und Auftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.
- 2.1.4. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant als Geschäftspartner der SalzburgMilch GmbH außerdem, die jeweils in seinem Tätigkeitsbereich geltenden nationalen und europäischen Gesetzesbestimmungen zu überwachen und einzuhalten sowie die Überprüfbarkeit der Einhaltung jederzeit zu gewährleisten.
- 2.1.5. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterfertigung dieses Verhaltenskodex, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten geltenden Regelungen einzuhalten. Diese bilden die Basis für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der SalzburgMilch GmbH.

2.2. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten verschriftlichten Werte und Grundsätze basieren auf nationalen Gesetzen der Republik Österreich, länderübergreifenden Anforderungen aus dem Bereich der europäischen Gesetzgebung sowie internationalen Verträgen, Übereinkommen und Menschenrechtsnormen wie insbesondere, aber nicht ausschließlich der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Kernarbeitsnormen und internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Kinderrechtskonvention sowie der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

3. SOZIALE VERANTWORTUNG

3.1. Zwangsarbeit/Sklaverei

Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder andere vergleichbare Arbeit ist absolut unzulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, weder Zwangsarbeiter selbst zu beschäftigen noch Geschäftsbeziehungen oder sonstige Verbindungen zu Unternehmen oder Dritten mit Verbindung zu Menschenhandel/Sklaverei zu unterhalten oder vorstehende Verhaltensweisen anderer direkt oder indirekt zu unterstützen. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Dienstnehmern muss die Möglichkeit zur Beendigung gegeben sein. Ebenso darf Arbeit nicht durch Leibeigenschaft, Formen der Unterdrückung oder Herrschaftsausübung im Umfeld der Arbeitsstätte, z. B. durch extreme wirtschaftliche/sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung,

stattfinden. Diesbezüglich ist der Lieferant auch zur sorgfältigen Auswahl seiner Geschäftspartner verpflichtet.

3.2. Kinder- und Jugendbeschäftigung

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Verbot der Kinderarbeit im Sinne der Bestimmungen der ILO-Kernarbeitsnormen zu entsprechen. Das bedeutet, dass es in keiner Phase der Arbeitserbringung zu Kinderarbeit kommen darf; das Mindestalter ist entsprechend den ILO-Normen der Abschluss der allgemeinen Schulpflicht sowie jedenfalls das Erreichen des 15. Lebensjahres. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant, die jeweiligen nationalen Gesetze über die (zulässige) Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu achten sowie den arbeitsplatzbezogenen Schutz von deren physischer und psychischer Gesundheit zu garantieren. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen für Arbeiten, die schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit für junge Menschen sind, nicht eingesetzt werden. Diesbezüglich sind auch Schutzbestimmungen wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich hinsichtlich Arbeitsplatzsicherheit, Einschränkungen der Arbeitszeit, Erweiterung der Ruhepausen und Beschäftigungsverbote strengstens einzuhalten.

3.3. Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Der Lieferant garantiert die faire und angemessene Entlohnung seiner Dienstnehmer. Insbesondere wird die Einhaltung vorhandener Kollektiv- und Tarifverträge sowie sonstiger nationaler Bestimmungen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lohnniveaus zugesichert. Den Dienstnehmern sind alle gesetzlich sowie nach sonstigen Rechtsquellen vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Dienstnehmer entsprechend den nationalen Bestimmungen korrekt zur Sozialversicherung anzumelden und sämtliche Beiträge pünktlich und ordnungsgemäß abzuführen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Dienstnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Arbeitszeiten und Ruhepausen gemäß den nationalen Gesetzen oder sonstigen Rechtsquellen zu gewährleisten.

3.4. Einhaltung Arbeitnehmerschutz, Gesundheit

- 3.4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Gesundheit und Sicherheit seiner Dienstnehmer Sorge zu tragen. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzvorschriften zu achten und deren korrekte Einhaltung ist regelmäßig zu überprüfen.
- 3.4.2. Der Lieferant stellt sicher, ein der eigenen Betriebsgröße entsprechend angemessenes Gesundheitsmanagement zu implementieren. Wesentliche Tragsäulen dieses Gesundheitsmanagements sollen Förderung der Gesundheit, Risikoprävention und Casemanagement sein. Zur Verhütung von arbeitsbezogenen Krankheiten, Unfällen und Schäden sind daher geeignete und angemessene Vorkehrungen zu ergreifen. Übermäßige körperliche und geistige Ermüdung werden durch geeignete Maßnahmen verhindert und die Dienstnehmer durch Schulungen auf potenzielle Gefahren aufmerksam gemacht. Sollte es trotz geeigneter Präventionsmaßnahmen zu Arbeitsunfällen/Schäden kommen, ist die Ursache zu evaluieren und entsprechend mit weiteren Maßnahmen zu reagieren, um auf diesem Weg weiteren Arbeitsunfällen/Schäden vorzubeugen.

3.5. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Form der ungerechtfertigten Benachteiligung/Ungleichbehandlung von Personen oder Gruppen aufgrund gesetzlich geschützter Merkmale. Die Ungleichbehandlung von Dienstnehmern jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht durch die Erfordernisse der Beschäftigung begründbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, Diskriminierungen jeglicher Art zu unterlassen, zu unterbinden und im Rahmen seiner Fürsorgepflicht auch im Umgang seiner Dienstnehmer untereinander sicherzustellen und damit aktiv gegen Ungleichbehandlung vorzugehen.

3.6. Gleichbehandlung und Inklusion

Der Lieferant verpflichtet sich, die Prinzipien der Gleichbehandlung und Inklusion zu achten und zu fördern. Personalentscheidungen sind ausschließlich aufgrund individueller Fähigkeiten und Kenntnisse zu treffen. Insofern verpflichtet sich der Lieferant, Entscheidungen transparent und auf Basis objektiver Kriterien zu treffen. Der Lieferant ist für das Handeln seiner Entscheidungsträger verantwortlich und verpflichtet, jedes diesem Grundsatz entgegenstehende Verhalten seiner Dienstnehmer zu unterbinden. Der Lieferant erklärt, die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden gleichermaßen zu respektieren.

3.7. Koalitionsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant erkennt die in den Kernarbeitsnormen der ILO bzw. Art. 11 der EMRK verankerte Koalitionsfreiheit sowie die in Art. 28 GRC verankerte Freiheit zum Führen von Kollektivverhandlungen an. Dienstnehmer dürfen aufgrund des Beitritts, der Gründung oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation als freiwilligen und unabhängigen Zusammenschluss von Dienstnehmern in keinem Fall diskriminiert werden.

4. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

4.1. Nachhaltiges Wirtschaften

Der Lieferant verpflichtet sich, die für ihn geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und nachhaltig zu wirtschaften. Damit verbunden sind der verantwortungsbewusste Umgang mit Ressourcen sowie der Erhalt von natürlichen Ressourcen. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterbinden.

4.2. Nachhaltige Ressourcennutzung

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art sind zu vermeiden. Der unrechtmäßige Umgang mit Gefahr-, Gift- und Abfallstoffen ist jedenfalls zu unterbinden und die Einhaltung der geltenden Bestimmungen durch den Lieferanten sicherzustellen.

4.3. Nachhaltiger Energieverbrauch

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich seines Energieverbrauchs seine Verbrauchsdaten sowie die umgesetzten Maßnahmen laufend zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Reduktion des Energieverbrauchs zu erarbeiten.

5. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Er garantiert, die einschlägigen Kartellgesetze einzuhalten. Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption und strafrechtlich relevanten Handlungen sind vom Lieferanten nicht zu tolerieren und entsprechend zu verfolgen. Der Lieferant garantiert die vertrauliche Behandlung der ihm anvertrauten Daten sowie die datenschutzrechtlich konforme Behandlung von personenbezogenen Daten. Der Lieferant verpflichtet sich, effektive interne Systeme zur Durchsetzung und Überwachung oben stehender Anforderungen bereitzustellen.

6. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

6.1. Einhaltung und Maßnahmen

Ein Verstoß gegen die Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex für Lieferanten ist in jedem Fall unzulässig. Der Lieferant verpflichtet sich daher, sein Handeln nach den hier angeführten Grundsätzen auszurichten und geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalte in seinem Geschäftsbereich zu implementieren. Um potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, ist vom Lieferanten zunächst in angemessenem Umfang und abhängig von der Betriebsgröße des Lieferanten entsprechend eine Risikobewertung vorzunehmen. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sind in einem weiteren Schritt im Rahmen der Prävention geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Ist eine vollkommene Vermeidung der potenziellen negativen Auswirkungen nicht möglich, ist eine Minimierung oder Milderung der Auswirkungen anzustreben. Dahingehend sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Es bleibt der SalzburgMilch GmbH ausdrücklich vorbehalten und der Lieferant sichert dies zu, dass die SalzburgMilch GmbH den Lieferanten zur Durchführung eines Ratings (bspw. über die Ecovadis SAS) verpflichten kann.

6.2. Interne Kontrolle

Die Einhaltung der Maßnahmen ist im Rahmen eines Kontrollmechanismus vom Lieferanten regelmäßig zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, die eingeführten Maßnahmen in Bezug auf Wirksamkeit und Geeignetheit einer regelmäßigen internen Kontrolle zu unterziehen.

6.3. Audits

Der Lieferant gestattet der SalzburgMilch GmbH ausdrücklich die risikobasierte und angemessene Kontrolle der Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten. Das bedeutet konkret, dass die SalzburgMilch GmbH nach vorheriger Anforderung in angemessenem Umfang Informationen und Auskünfte vom Lieferanten erhält und bei Bedarf ein risikobasiertes Audit an den Produktionsstandorten des Lieferanten (zu angemessenen Zeiten und nach Vorankündigung) durchführen kann. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, sollten zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden. Eine datenschutzkonforme und vertrauliche Behandlung von Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Lieferanten wird in jedem Fall seitens der SalzburgMilch GmbH gewährleistet.

6.4. Vorgehen bei Kenntnis eines Verstoßes

- 6.4.1. Der Lieferant ist ab tatsächlicher Kenntnis bzw. zumutbarer Möglichkeit der Kenntnisnahme verpflichtet, eine Verletzung gegen die Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten unverzüglich zu beenden sowie Maßnahmen zur Schadensminimierung/-behebung zu ergreifen. Der Verstoß ist zu dokumentieren und eine diesbezügliche Information unverzüglich an die SalzburgMilch GmbH weiterzuleiten.
- 6.4.2. Sollte ein Pflichtverstoß festgestellt werden, behält sich die SalzburgMilch GmbH vor, den Lieferanten schriftlich zu informieren und Beseitigung bzw. Abhilfe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu verlangen. Ist eine unverzügliche Beseitigung der Verletzung nicht möglich, ist vom Lieferanten ein Konzept zur Minimierung und Beendigung der Verletzung auszuarbeiten und mit der SalzburgMilch GmbH in Abstimmung zu bringen.
- 6.4.3. Kommt der Lieferant der oben stehenden Verpflichtung zur Beseitigung/Minimierung der Verletzung (ggf. auch nach Implementierung eines Konzeptes) nicht nach, hat die SalzburgMilch GmbH – sofern kein anderes milderer Mittel vorhanden, geeignet oder zielführend ist – das Recht, von sämtlichen mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten oder diese aufzukündigen und die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zu beenden. Die SalzburgMilch GmbH ist dabei nicht verpflichtet, dem Lieferanten allfällige daraus entstehende Schäden zu vergelten. Unbeschadet davon bleiben gesetzliche und vertraglich vereinbarte außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten unberührt.

7. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Lieferkette erklärt der Lieferant mit Unterfertigung dieses Dokuments verbindlich, dass er sämtliche der darin angeführten Grundsätze einhält und den genannten Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Er erklärt, dass er die Inhalte an sämtliche seiner Beauftragten und Dienstnehmer weitergibt und so für eine effektive Umsetzung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten der SalzburgMilch GmbH Sorge trägt.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, unter Einhaltung einer erstmaligen Vorlaufzeit von einem Jahr (ab Aufforderung durch die SalzburgMilch GmbH) eine Nachhaltigkeitsbewertung bei der Ecovadis SAS auf seine Kosten durchzuführen und die diesbezügliche Scorecard unaufgefordert und in jährlichen Abständen der SalzburgMilch GmbH zur Verfügung zu stellen.

....., den

Stempel und Unterschrift des Lieferanten